

Abteilungsordnung Leichtathletik

1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Leichtathletik des TSV Schönaich führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Leichtathletik-Verband e.V. – siehe 3.0 und 18.1 Vereinssatzung –.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck der Abteilung

1. Sportliches Ziel der Abteilung ist es, die koordinativen, konditionellen Fähigkeiten und sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder zu fördern. Der Teilnehmer soll hierdurch eine individuelle Handlungskompetenz im Laufen, Springen und Werfen sowie weiteren sportmotorischen Bereichen erlangen um in vielfältigen Situationen flexibel agieren und reagieren zu können. Den Kindern und Jugendlichen im Besonderen soll eine Basis für alle sportliche Bereiche und Motivation für lebenslanges Sporttreiben vermittelt werden. Eine frühe Spezialisierung wird abgelehnt.
2. Die Übungsgebiete der Abteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport.

3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt 4 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Leichtathletikabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Schönaich voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft: Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand über die Geschäftsstelle zu erklären. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Punkt 8 der Beitragsordnung des Vereins gilt entsprechend.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach 6.1 der Satzung des Vereins (Beiträge) ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Leichtathletik kann gemäß 6.7 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen erheben. Die Höhe muss vom Vorstand genehmigt sein.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnung der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.

4. Die Mitglieder sind mit der Veröffentlichung ihres Namens, Bild- oder Tonaufzeichnungen auf der Homepage der Abteilung oder des Vereins sowie anderen öffentlich zugänglichen Publikationen einverstanden.

5. Betreibt die Abteilung eine Homepage, sieht das Mitglied nach Möglichkeit diese bzgl. aktueller und allgemeiner Informationen regelmäßig ein.

6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Leichtathletik sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung, nach Einteilung in die jeweilige Wahlgruppe, grundsätzlich für 2 Jahre.

Wahlgruppe I

- Abteilungsleiter
- Delegierte
- Beauftragter Marketing
- Gerätewart
- Jugendvertreter
- Kassenrevisor

Wahlgruppe II

- stv. Abteilungsleiter
- Kassierer
- Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragter neue Medien
- Sportwart
- Elternvertreter

2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils vor der Delegiertenversammlung des Vereins, statt.

3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 1 Monat einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Näheres regelt 14.2 der Vereinssatzung.

4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenrevisors
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Wahl des Kassenrevisors
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

- es das Interesse der Abteilung erfordert oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet
als Abteilungsleitung mindestens bestehend aus:
 - Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
 - Abteilungsjugendleiter/in (wenn die Abteilung eine Jugendabteilung hat)und mögliche weitere Positionen.
Näheres regelt 18.3 der Vereinssatzung.
2. Aufgaben:
 - a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.
Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder –
weisungen geregelt sind.
Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu
setzen. Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind nach Beendigung der Versammlung
umgehend bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder
der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
3. Die Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins
zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 05.03.2008 beschlossen und tritt
am Folgetag in Kraft.